



Amtliche Mitteilungen

Nr. 68 Datum: 05.07.2007

Prüfungsordnung des Fachbereichs
07-Maschinenbau der FH Wiesbaden
University of Applied Sciences für den
Masterstudiengang "Product Development
and Manufacturing vom 15. Januar 2002

**hier: Änderungen der Prüfungsordnung durch
den Fachbereich Ingenieurwissenschaften
vom 24. Oktober 2006**

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-601
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

Änderungen der Prüfungsordnung des Fachbereichs 07 – Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden University of Applied Sciences für den Masterstudiengang „Product Development and Manufacturing“ vom 15. Januar 2002 (StAnz 2002, S. 4180).

Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften hat am 24.10.2006 Änderungen der o.g. Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 09.03.2007 (Az.: III 1.5 – 435/07/10.010-(0001) gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl S. 713), genehmigt.

Änderungen:

§ 1

Allgemeines

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Product Development and Manufacturing beträgt 4 Semester. Das Studium endet mit der Masterprüfung. Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad Master of Engineering (M.Eng.).

§ 3

Studienleistungen

Absatz (1) wird wie folgt geändert:

(1) In folgenden Fächern müssen Leistungsnachweise in Form von Studienleistungen erbracht werden:

Im 1. Semester: Product Development

Softwareentwicklung mit Visual Basic (VB)

Im 2. Semester: Manufacturing

Datenbanken (DB)

Organisationsmanagement I (OM-I)

Organisationsmanagement II (OM-II)

Computer Aided Planning (CAP)

Controlling (CO)

Robotik (RO)

Koordinationsmesstechnik (KM)

Qualitätsmanagement (QM)

Fabrikplanung (FP)

Im 3. Semester: Projektarbeiten

Konstruktionsmanagement (KM)

Technik Präsentieren (TP)

§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Absatz (1) wird wie folgt geändert:

(1) In folgenden Fällen müssen Leistungsnachweise in Form von Prüfungsleistungen erbracht werden:

Im 1. Semester:

Computerunterstützte Konstruktion (CAD)
 Computerunterstützte Berechnung I (CAE-I)
 Computerunterstützte Berechnung II (CAE-II)

Im 2. Semester:

Produktionsinformatik (PI)
 Produktionsplanung und –steuerung (PPS)
 NC-Programmierung (CAM)

Im 3. Semester:

Projektmanagement (PM)
 Konstruktionsprojekt (KP)
 Produktionsprojekt (PP)

§ 6 Masterprüfung

§ 6 wird wie folgt geändert:

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der ersten drei Semester, der Master Thesis und der mündlichen Prüfung.

§ 7 Master Thesis

Die Absätze (3), (4) und (6) werden wie folgt geändert:

(3) Die Anmeldung zur Master Thesis muss fristgerecht schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgen. Die Anmeldefrist gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Master Thesis und teilt der/dem Studierenden das Thema sowie die Namen der Betreuer mit. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei Semester.

(6) Mit dem Zeitpunkt der Ausgabe beginnt die Master Thesis. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 8 Mündliche Prüfung

Entfällt

§ 9 **Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen**

Absatz (2) wird wie folgt geändert:

(2) Die Master Thesis sowie die letzte Wiederholung einer Prüfungsleistung der ersten drei Semester werden von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer.

§ 12 **Zeugnisse und Zertifikate; Masterurkunde**

Die Absätze (1) und (3) werden wie folgt geändert:

(1) Der erfolgreiche Abschluss der ersten drei Semester wird jeweils durch ein Zeugnis und ein Zertifikat bescheinigt. Das Zeugnis enthält die Noten aller Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Semesters und eine Gesamtnote. Das Zertifikat bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Semesters.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei Semester sowie der Masterprüfung werden eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Masterprüfung und die Noten aller Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Note und Thema der Master-Thesis.

Die Absätze (4) und (5) werden als Absatz (4) zusammengefasst:

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Master Thesis im Verhältnis 1:1. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Als neuer Absatz (5) wird ergänzt:

(5) Zusätzlich zur absoluten Gesamtnote wird eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 15 **Inkrafttreten**

§ 15 wird wie folgt geändert:

Die am 24. Oktober 2006 beschlossenen Änderungen der Prüfungsordnung treten zum Sommersemester 2007 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. März 2007

Prof. Dr.-Ing. M. Greif
Dekanin des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften

Prof. Dr. Ing. R. Henrici
Vizepräsident
FH Wiesbaden